

richtssaal verweigert werden (vgl. hierzu OGI Inf. 1/1983 S. 12).

lung obliegt dem Vorsitzenden. Über Einwendungen gegen die Versagung des Zutritts entscheidet das Gericht.

3. Die Versagung des Zutritts zur Hauptverhand-

§214

Ununterbrochene Anwesenheit

- (1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.**
- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.**
- (3) Der Staatsanwalt soll an der Hauptverhandlung teilnehmen. Bei einer Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen und auf Verlangen des Gerichts hat er teilzunehmen. Das Verlangen muß spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden.**

1.1. Anwesenheitspflicht des Gerichts: Das erkennende Gericht hat in vollständiger und gleicher Besetzung während der gesamten Hauptverhandlung zugegen zu sein. Ein zur Urteilsfindung berufener Richter oder Schöffe darf auch nicht die kürzeste Zeit der Hauptverhandlung fernbleiben. Kann ein Richter oder Schöffe an der Hauptverhandlung nicht weiter mitwirken (z.B. wegen Krankheit), muß die Hauptverhandlung unterbrochen (vgl. §218) oder - falls der Hinderungsgrund länger als 10 Tage dauert (vgl. §218 Abs. 3) - erneut begonnen werden. Im letzteren Fall haben bereits getroffene Feststellungen, Beschlüsse und sonstige Entscheidungen für die erneute Hauptverhandlung keine Geltung. Nur diejenigen Richter und Schöffen, die in dieser Eigenschaft während der gesamten Hauptverhandlung zugegen waren, dürfen an der Entscheidungsfindung mitwirken. Die zur Urteilsfindung berufenen Richter müssen auch bei der Urteilsverkündung anwesend sein. Das gilt auch, wenn der Direktor des BG wegen des hohen Arbeits- und Zeitaufwandes in einer Strafsache die Mitwirkung eines Zusatzrichters angeordnet hat (vgl. § 33 Abs. 2 GVG). Ein Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht des Gerichts bedeutet, daß das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Ein unter diesen Umständen ergangenes Urteil, gegen das ein Rechtsmittel eingelegt wurde, ist zwingend aufzuheben (selbst dann, wenn es sonst keine Mängel aufweist [vgl. § 300 Ziff. 2]).

1.2. Ein Protokollführer muß während der gesam-

ten Dauer der Hauptverhandlung anwesend sein. Ein Wechsel des Protokollführers während der Hauptverhandlung ist gestattet, er muß aber im Protokoll ausgewiesen werden. War ein Protokollführer nicht ununterbrochen anwesend, so hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (§ 300 Ziff. 3), und das Urteil ist aufzuheben.

2. Ergänzungsrichter für einen Richter ist ein anderer Richter, für einen Schöffen ein anderer Schöffe. Wurden diese bei Beginn der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter vorgestellt und waren sie ununterbrochen in der Hauptverhandlung anwesend, können sie im Falle der Verhinderung eines Richters oder eines Schöffen an der weiteren Hauptverhandlung sowie an der Beratung und Abstimmung für das abwesende Gerichtsmitglied mitwirken. Im Unterschied zum Zusatzrichter (vgl. § 33 Abs. 2 GVG), der Mitglied des verhandelnden und entscheidenden Gerichts ist, dürfen Ergänzungsrichter, solange die Besetzung des Gerichts vollständig ist, nicht mitwirken (z.B. dürfen sie keine Fragen an die Beteiligten stellen und nicht an der Beratung der Entscheidung teilnehmen). Fällt ein Richter während oder nach der Beratung des Gerichts noch vor der Verkündung der Entscheidung aus, ist die Beratung mit dem Ergänzungsrichter zu wiederholen. Hält es das Gericht für erforderlich (z. B. um dem Ergänzungsrichter Gelegenheit zu Fragen an den Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen zu ge-